# Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2015-279)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 20. April 2017 (Fundstelle: <a href="http://www.uni-wuerzburg.de/amtl">http://www.uni-wuerzburg.de/amtl</a> veroeffentlichungen/2017-24)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 16. November 2022 (Fundstelle: <a href="http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2022-77">http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2022-77</a>)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

#### Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich § 2 Ziel des Studiums	2
Fehler! Textmarke nicht definiert.	
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung,	
Regelstudienzeit	
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	
§ 6 Prüfungsausschuss	U
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen Fehler! Textmarke nicht definiert § 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

#### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Das Studienfach English-Speaking Cultures wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach English-Speaking Cultures ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Studienfach English-Speaking Cultures angefertigt, so wird der Abschluss "Master of Arts" (M.A.) erworben. <sup>3</sup>Das Studienfach schafft so die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte - insbesondere sprachbezogene - Tätigkeiten in der Arbeitswelt im In- und Ausland.

#### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

- (1) Gemäß § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach English-Speaking Cultures kann in jedem Semester eines Studienjahres begonnen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte				
Hauptfach English-Speaking Cultures	45				
Pflichtbereich		5			
Wahlpflichtbereich		40			
zweites Hauptfach	45				
Abschlussbereich	30				
gesamt	120				

<sup>2</sup>Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich einen Schwerpunkt aus einem der Fachbereiche Linguistik, Amerikanistik oder Anglistik wählen. <sup>3</sup>Dabei müssen im jeweiligen gewählten Schwerpunkt Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

- (4) Das Master-Studienfach English-Speaking Cultures hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie ein Abschlussbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach English-Speaking Cultures, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.
- (5) Das Master-Studienfach English-Speaking Cultures kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

#### § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Der Zugang zum Master-Studienfach English-Speaking Cultures erfordert
  - a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
  - b) den Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses (Fachnote ist maßgeblich). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
  - c) Sowie den Nachweis von Kompetenzen und Module im Umfang von mindestens 60 ECTS im Bereich der Anglistik/Amerikanistik entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Anglistik/Amerikanistik verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder eines vergleichbaren Studiengangs. Von den 60 ECTS müssen mindestens 30 ECTS in den Fachbereichen Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen 30 ECTS über die Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 (fortgeschrittenes Kompetenzniveau) des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" nachgewiesen werden. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 60 oder 75 bzw. 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

Der Nachweis der Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 (fortgeschrittenes Kompetenzniveau) des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" kann daneben durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate geführt werden, beispielsweise:

- Cambridge ESOL Exams: CAE (Certificate in Advanced English),
- TOEFL iBt: (total score) 110-120,
- IELTS (academic): minimum score of 6,5,
- TOEIC: minimum grade required: Listening: 490, Reading: 455, Speaking: 180 and Writing: 180,
- Pearson Test of English Academic (PT Academic): minimum grade required: Listening: 67, Reading: 67, Speaking: 67 and Writing: 67,
- ALTE: Level 4.
- d) Sowie den Nachweis der Fähigkeit zur elementaren Verwendung einer weiteren Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen".
- (2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium English-Speaking Cultures für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der English-Speaking Cultures erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) und b) genannten Erst-Studium

4

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
- 2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach English-Speaking Cultures bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in English-Speaking Cultures erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.
- 3. ein Nachweis des Erwerbs der in Abs. 1 Buchst. c) und d) bzw. Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) und c) vorausgesetzten Sprachkenntnissen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. c)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a), b) und/oder c) und d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in English-Speaking Cultures nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach English-Speaking Cultures zugelassen.
- (7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:
  - a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
  - b) den Nachweis von Modulen und Kompetenzen entsprechend Abs. 1 Buchst. c)
  - c) den Nachweis der Fähigkeit zur elementaren Verwendung einer weiteren Fremdsprache entsprechend Abs. 1 Buchst. d).

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt davon ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Ist dies nicht der

Fall, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren (auflösende Bedingung).

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU vom 3. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

#### § 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### § 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach English-Speaking Cultures aus 3 Mitgliedern.

#### 2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

#### § 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Das Fach sieht als fachspezifische sonstige Prüfungen schriftliche Arbeiten vor. Schriftliche Arbeiten sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen in einem in der jeweiligen Veranstaltung festgelegten Umfang, die zeigen sollen, dass der Prüfling ein wissenschaftliches Problem aus dem Themengebiet des betreffenden Moduls mit den im Modul eingeübten Methoden und Instrumenten wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens in einem in der jeweiligen Veranstaltung festgelegten Zeitraum bearbeiten kann.

#### § 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

- (1) <sup>1</sup>Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Master-Thesis kann nicht fächerübergreifend angefertigt werden.
- (2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquium im Umfang von 5 ECTS-Punkten nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

#### § 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote für das Fach English-Speaking Cultures richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 bis 8 beschriebene "Korbmodell" Anwendung.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Abschlussbereich im Fach English-Speaking Cultures											
				Gewichtungsfaktor für							
Gliederungsebene	EC	TS-Pur	kte	Bereich	Studien- fachnote	Gesamt- note					
Studienfach English-Speaking Cultures	75					75/120					

Pflichtbereich		5		5/75	
Wahlpflichtbereich		40		40/75	
Abschlussbereich		30		30/75	
Zweites Studienfach	45				45/120
gesa	<i>mt</i> 120				

Abschlussbereich im zweiten Studienfach												
				Gewichtungsfaktor für								
Gliederungsebene	EC	TS-Pur	nkte	Bereich	Studien- fachnote	Gesamt- note						
Studienfach English-Speaking Cultures	45											
Pflichtbereich		5			5/45	45/120						
Wahlpflichtbereich		40			40/45							
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120						
gesamt	120											

#### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2023/2024 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen.

### Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

## Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Neuphilologisches Institut/Anglistik/Amerikanistik)

**Legende**: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

#### Anmerkungen:

Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist. Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbe-zeich- nung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	0 0 =	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges		
Pflichtbe	reich (5 ECTS	S-Punkte)											
04- EnMA- LS	2023-WS	Ringvorlesung English-Speaking Cultures	V(2)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	Englisch		2) Englisch		
		Lecture Series English-Speaking Cultures											
Es kann e Punkten e	Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)  Es kann ein Schwerpunktbereich in einem der Fachbereiche Linguistik, Amerikanistik oder Anglistik gewählt werden. Dabei müssen im gewählten Schwerpunktbereich Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. Darüber hinaus können die Spezialisierungsmodule 1, 2, 3 doppelt belegt werden, z.B. ein Spezialisierungsmodul 1 Linguistik und ein Spezialisierungsmodul 1 Anglistik.  Es muss ein Forschungsmodul 1 belegt werden.												
04- EnMA- SW- SM1	2016-SS	Spezialisierungsmodul 1 Linguistik Specialization Module 1 Linguistics	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>i</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch		

Kurzbe-zeich- nung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	5 <del>5</del> 5	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- EnMA- SW- SM2	2016-SS	Spezialisierungsmodul 2 Linguistik Specialization Module 2 Linguistics	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- SW- SM3	2016-SS	Spezialisierungsmodul 3 Linguistik Specialization Module 3 Linguistics	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- BS- SM1	2016-SS	Spezialisierungsmodul 1 Anglistik Specialization Module 1 British Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- BS- SM2	2016-SS	Spezialisierungsmodul 2 Anglistik Specialization Module 2 British Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- BS- SM3	2016-SS	Spezialisierungsmodul 3 Anglistik Specialization Module 3 British Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- AS- SM1	2016-SS	Spezialisierungsmodul 1 Amerikanistik Specialization Module 1 American Stu- dies	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- AS- SM2	2016-SS	Spezialisierungsmodul 2 Amerikanistik Specialization Module 2 American Stu- dies	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch

Kurzbe-zeich- nung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- EnMA- AS- SM3	2016-SS	Spezialisierungsmodul 3 Amerikanistik Specialization Module 3 American Stu- dies	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch	2) Englisch
04- EnMA- SW- FM1	2016-SS	Forschungsmodul 1 Linguistik Research Module Linguistics	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch	2) Englisch
04- EnMA- BS- FM1	2016-SS	Forschungsmodul 1 Anglistik Research Module British Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch	2) Englisch
04- EnMA- AS- FM1	2016-SS	Forschungsmodul 1 Amerikanistik Research Module American Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch	2) Englisch
04- EnMA- SP- FM2	2016-SS	Forschungsmodul 2 Academic Writing Research Seminar 2 Academic Writing	S(2)	5	1	max. 30 TN <sup>1</sup>		a) Klausur (max. 60 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von max. 15 Seiten	Englisch	2) Englisch
04- EnMA- SP- FM3	2016-SS	Forschungsmodul 3 Academic Communication  Research Seminar 3 Academic Communication	S(2)	5	1	max. 30 TN <sup>1</sup>	NUM	a) Vortrag mit Thesenpa- pier (ca. 8 Seiten) oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	Englisch	2) Englisch
04- EnMA- PM	2016-SS	Wahlpflichtmodul Praktikum Vocational Internship	Р	5	1		B/NB	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10 Seiten		5) Dauer: ca. 4 Wochen während 1 Semester

Kurzbe-zeich- nung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor estande Modul	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											6) das Praktikum kann im Inland oder Ausland absolviert werden
Abschlus	sbereich (30	ECTS-Punkte)									
04- EnMA-	2016-SS	Master-Thesis English-Speaking Cultures		25	1		NUM	Master-Thesis (mind. 80 S.)			Englisch     Bearbeitungszeit: 6 Monate
A-1		Master-Thesis English-Speaking Cultures									o, Boarbonangozoni o monato
04- EnMA-	2016-SS	Abschlusscolloquium Master English- Speaking Cultures	К	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)			2) Englisch
A-2		Exam Colloquium Master English- Speaking Cultures									

<sup>&</sup>lt;sup>i</sup> Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Teilnehmerauswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester). Bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.